

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

PatG § 54

C h r i s t b a u m b e h a n g II

§ 54 PatG gewährt der wegen Verletzung eines weiteren Patents erneut verklagten Partei lediglich eine ver-zichtbare prozeßhindernde Einrede.

BGH, Urt. v. 14. Juli 1966 - Ia ZR 79/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 79/64

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1966
Oechler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentverletzungssache

der Firma Otto H. [REDACTED] junior GmbH. in Ha [REDACTED], I [REDACTED]
D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Otto H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Wilhelm R. [REDACTED], Kommanditgesellschaft, K [REDACTED]-
E [REDACTED], M [REDACTED]weg [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm R. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin des Patentes [REDACTED] (im folgenden: Klagepatent I), das am [REDACTED]. [REDACTED] 1954 angemeldet, dessen Anmeldung am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 bekanntgemacht und das während des Berufungsverfahrens, nämlich durch Beschluß des Beschwerdesenats des Bundespatentgerichts vom 9. März 1962, mit folgenden Ansprüchen 1 und 4 (bei Fortlassen der Bezugszeichen) erteilt worden ist:

- "1. Vorrichtung zum maschinellen Herstellen einer mit einer Aufhängeschlaufe versehenen Verpackung für Gegenstände der Süßwarenindustrie, z.B. als Christbaumbehang, bei der eine den Umhüllvorgang bewirkende Einrichtung jeden zugeführten Gegenstand mit einem Hüllblatt umgibt, dadurch gekennzeichnet, daß eine einen Faden von einer Vorratsrolle abziehende Fadenzange, eine quer dazu bewegliche Schlaufenzange, Widerlager, über die die Schlaufenzange den von der Fadenzange gespannten Faden zu einer Schlaufe über den Gegenstand hinweg auszieht, sowie eine Vorrichtung zum Abtrennen



des Fadens von der Vorratsrolle mit der Umhüllvorrichtung baulich vereinigt sind, die das Hüllblatt auf die Schlaufenenden und den sie tragenden Gegenstand ablegt und beim darauffolgenden Herumlegen des Blattes um beide die Schlaufenenden in die Umhüllung einschließt.

.....

4. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß für das Verschließen des über den Gegenstand hinausreichenden und einen Teil der Fadenschlaufe umgebenden Hüllblattteiles Halteeinrichtungen für die Fadenschlaufe und Drillorgane vorgesehen sind, die das Ende des Hüllblattes um die herausragende Fadenschlaufe herumlegen und schließen."

Die Klägerin war ferner Inhaberin des Gebrauchsmusters [REDACTED] (im folgenden: Klagegebrauchsmuster), das am [REDACTED]. [REDACTED] 1954 übereinstimmend mit der ursprünglichen Fassung des Klagepatentes I angemeldet und am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 in geänderter Fassung eingetragen worden ist.

Für die Klägerin ist während des Berufungsverfahrens schließlich das Patent [REDACTED] (im folgenden: Klagepatent II) erteilt worden, das am [REDACTED]. [REDACTED] 1954 angemeldet, dessen Anmeldung am [REDACTED]. [REDACTED] 1958 bekanntgemacht worden war und dessen Hauptanspruch 1 wie folgt lautet:

"Vorrichtung zum Bilden von Aufhänger-Fadenschlaufen bei Verpackungsmaschinen, insbesondere der Süßwarenindustrie, mit einer quer zum ausgespannten Faden hin- und hergehenden Fadenzange und einer mit ihr zusammenarbeitenden Abschneidevorrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß im Abstand aufeinanderfolgende Messer, die nacheinander an einer ortsunveränderlichen Fadenführungsrolle vorbeilaufen, vorgesehen sind und mit einer in der Bewegungs-

richtung der Messer hinter der Fadenführungsrolle liegenden Fadenklemme und der durch die Lücken der aufeinanderfolgenden Messer hindurchfassenden, quer zu den Messern beweglichen, an sich bekannten Fadenzange derart zusammenarbeiten, daß der zwischen Klemme und Fadenführungsrolle liegende Faden, eine Messerlücke überspannend, von der durch diese hindurchfassenden Fadenzange zu einer Aufhängerschleife in an sich bekannter Weise ausgezogen wird, bevor an einem Gegenmesser durch das folgende Messer das Abtrennen der Schleife erfolgt."

Die Beklagte stellt her und vertreibt Verpackungsmaschinen für Gegenstände der Süßwarenindustrie, die mit Vorrichtungen zum maschinellen Anbringen von Verpackungen mit Aufhängern versehen sind. Die Anlage zum maschinellen Abtrennen von Fadenstücken ist bei allen Maschinen entsprechend ihrer Patentanmeldung Auslegeschrift ■■■■ ausgebildet. Das Verpacken der Süßwaren nebst Anbringen dieser Fäden erfolgt hingegen in zwei verschiedenen Ausführungen: Bei der ersten, vom Berufungsgericht als "a" bezeichneten Ausführung (Anlage E zur Klageerwiderung und im Termin vom 2. Oktober 1959 überreichte Teilskizze Anlage 6) wird der Faden U-förmig ausgezogen und mit seinem gebogenen Ende in die Umhüllung eingeschlossen; bei der zweiten, vom Berufungsgericht als "b" bezeichneten Ausführung wird hingegen das abgetrennte Fadenstück entsprechend der Auslegeschrift ■■■■ ohne vorherige Verformung zu einer Schleife mittels eines Klebestreifens auf die Umhüllung aufgeklebt.

Die Klägerin hat in erster Instanz geltend gemacht, die Beklagte verletze mit der Ausführung a das Klagepatent I. Hilfsweise hat sie insoweit die Klage auf die Ansprüche 2, 3 und 10 des Klagegebrauchsmusters gestützt. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Unterlassung und

Rechnungslegung zu verurteilen und die Pflicht der Beklagten zum Schadensersatz festzustellen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und eine Verletzung des Klagepatents bestritten. Die fraglichen Ansprüche des Klagegebrauchsmusters, deren jetzige Fassung erst nach Erscheinen der angegriffenen Ausführung und abweichend von der ursprünglichen Anspruchsfassung eingetragen worden sei, seien schon wegen ihrer aufgabenhaften Fassung nicht schutzfähig.

Das Landgericht hat der Klage wegen Verletzung des Klagepatents I stattgegeben.

Die Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat im Wege der Anschlußberufung die Anträge wegen Verletzung des Klagepatents I nach dessen Erteilung neugefaßt und hat zusätzlich die Verletzung des Klagepatentes II durch beide Ausführungen der Beklagten geltend gemacht. Die darin liegende Klageerweiterung hat das Berufungsgericht durch Zwischenurteil vom 28. April 1961 zugelassen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz vorgetragen, die Beklagte verletze beide Klagepatente gegenständlich. Vorsorglich hat sie sich auf die Benutzung allgemeiner Erfindungsgedanken berufen, die sie in den Schriftsätzen vom 11. und vom 12. Mai 1964 näher formuliert hat.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin zuletzt beantragt,

die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß auf die Anschlußberufung die Urteilsformel des Landgerichts in der Hauptsache folgende Fassung erhalte:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Vermeidung von Strafen zu unterlassen, Verpackungsmaschinen gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen und/oder zu gebrauchen,

- a) mit Vorrichtungen zum maschinellen Herstellen einer mit einem Aufhängefaden in Form einer nach außen offenen Fadenschlaufe versehenen Packung für Gegenstände der Süßwarenindustrie wie z.B. kleinere Zucker- oder Schokoladenkörper, insbesondere als Christbaumbehang, bei denen eine den Umhüllvorgang bewirkende Einrichtung jeden zugeführten Gegenstand mit einem Hüllblatt umgibt,

wenn mit dieser Einrichtung eine einen Faden von einer Vorratsrolle abziehende, einer Fadenzange entsprechende Fadenziehvorrichtung, eine quer dazu bewegliche Schlaufengabel, Widerlager, über welche die Schlaufengabel den von der Fadenziehvorrichtung gespannten Faden zu einer Schlaufe bis an die Stirnseite des Gegenstandes heran auszieht, sowie eine Vorrichtung zum Abtrennen dieses Fadens von der Vorratsrolle baulich vereinigt sind,

und wenn weiterhin die Umhülleinrichtung zunächst das Hüllblatt auf den Gegenstand ablegt, sowie um diesen zu einer zylindrischen in Achsrichtung offenen Hülse herumlegt und später - nach dem Anlegen der Mitte des zu einer Schlaufe geformten Aufhängefadens auf einen noch nicht von der Hüllblatthülse bedeckten Teil des Gegenstandes - das Hüllblatt um den Gegenstand sowie den angelegten Teil des Auf-

hängefadens herumlegt und in die Umhüllung einschließt, insbesondere wenn (äußerst hilfsweise sollen die Worte "insbesondere wenn" durch die Worte "wenn außerdem" ersetzt werden) für das Verschließen des über den Gegenstand hinausragenden und einen Teil des Aufhängefadens umgebenden Hüllblattes Drückorgane vorgesehen sind, die dieses Ende des Hüllblattes um den heraushängenden Aufhängefaden herumlegen und schließen,

- Patent   -,

- b) mit Einrichtungen zum Bilden von Aufhängefäden bei Verpackungsmaschinen der Süßwarenindustrie mit einem quer zum gespannten Faden hin- und hergehenden, diesen quer zur Spannebene ziehenden Werkzeug und einer damit zusammenarbeitenden Abschnidevorrichtung, bei denen zwei in Abstand aufeinanderfolgende geschlitzte, mit einem Abtrennmesser zusammenarbeitende Messergegenhalter, die durch Anordnung auf einer am Umfang durchbrochenen, rotierenden Scheibe nacheinander an einer ortsunveränderlichen Fadenführungsrolle vorbeilaufen, vorgesehen sind und sowohl mit einer in der Bewegungsrichtung der Messergegenhalter hinter der Fadenführungsrolle liegenden Fadenklemme für das Ende des jeweiligen Aufhängefadens als auch mit einem durch die Lücken der aufeinanderfolgenden Messergegenhalter hindurchfassenden, quer zu der Kreisbahn der Messergegenhalter beweglichen und den gespannten Faden treffenden Werkzeug derart zusammenarbeiten, daß der zwischen jener Fadenklemme und der Fadenführungsrolle gehaltene, eine Lücke der Scheibe überspannende Faden von dem durch diese Lücke hindurchtretenden Werkzeug (sei es in Form einer Schaufelgabel, sei es in Form eines Andrückstempels) zu dem mit dem Aufhängefaden zu versehenen Gegenstand gezogen wird, und zwar - falls der Aufhängefaden zu einer Schlaufe gezogen werden soll - bevor an einem Messergegenhalter das Abtrennen des Aufhängefadens erfolgt.

- Patent    -

oder eine der beiden vorstehend zu a) und b) gekennzeichneten Vorrichtungen für sich allein gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen und/oder zu gebrauchen;

2. der Klägerin Rechnung zu legen über den Umfang der unter I 1 gekennzeichneten Zuwiderhandlungen unter Angabe der einzelnen Liefermengen, Lieferzeiten, Abnehmer und Preise, und zwar bezüglich der unter I 1 b) gekennzeichneten Zuwiderhandlungen seit dem 1. Januar 1959;

II. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die unter I 1 gekennzeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird, und zwar bezüglich der unter I 1 b) gekennzeichneten Zuwiderhandlungen seit dem 1. Januar 1959.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt und eine Verletzung der beiden Klagepatente bestritten. Hierzu hat sie vorgetragen:

Bei Würdigung des Klagepatents I seien die im Erteilungsverfahren erfolgten Verzicht und Beschränkungen zu berücksichtigen sowie als Stand der Technik die deutschen Patente [REDACTED] und [REDACTED], die US-Patente [REDACTED] und [REDACTED]. Zum Stand der Technik gehöre ferner das Anbringen von Aufhängeschlaufen gemäß dem Katalog "Z[REDACTED]" der Firma B[REDACTED] und das Angebot der Firma Ru[REDACTED] in Heft 9/1954 der Deutschen Süßwarenzeitung. Das Klagepatent I offenbare zudem keine die angegriffene Ausführungsform a umfassende Lehre; bestätigt werde dies dadurch, daß die Klägerin es für nötig gehalten habe, ein dieser Ausführung a genau entsprechendes weiteres Patent am 2. August 1956 anzumelden (Patent [REDACTED]), demgegenüber sie - Beklagte - ein Vorbenutzungsrecht besitze.

Auch das Klagepatent II werde weder nach Aufgabe noch nach Lösung benutzt. Bestätigt werde dies dadurch, daß für die angegriffene Vorrichtung b inzwischen die Erteilung eines eigenen Patents der Beklagten (Patent ■■■) beschlossen worden sei. Dem von der Klägerin beanspruchten Schutz für einen allgemeinen Erfindungsgedanken stehe dessen mangelnde Offenbarung und der Stand der Technik (US-Patente ■■■ und ■■■) entgegen.

Die Klägerin ist den Ausführungen der Beklagten entgegengetreten: Sie habe nur deshalb nicht die Klage auch auf ihr weiteres Patent ■■■ gestützt, weil dieses Patent möglicherweise von ihr selber vorbenutzt worden sei. Selbst wenn die angegriffenen Ausführungen ihrerseits erfinderisch sein sollten, handele es sich jedenfalls um von den Klageschutzrechten abhängige Erfindungen.

Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der hiergegen eingelegten Revision begehrt die Klägerin Aufhebung des Berufungsurteils; sie wiederholt die Schlußanträge der Berufungsinstanz und bittet hilfsweise um Zurückverweisung. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A. Patent ■■■ (Klagepatent I).

I. Das Berufungsgericht führt aus: Im Prioritätszeitpunkt des Klagepatentes sei es bekannt gewesen, Gegenstände der Süßwarenindustrie maschinell mit Folien zu verpacken.

Das Klagepatent betreffe eine Vorrichtung zum maschinellen Herstellen von Verpackungen, die mit einer Anhängeschlaufe versehen seien, so daß die Süßwaren z.B. als Christbaumbehang verwendet werden könnten. Der Erfinder des Klagepatentes sei davon ausgegangen, daß bereits Vorrichtungen bekannt seien, bei denen an der Verpackung Banderolen mit Anhängeschlaufen maschinell angeklebt würden (Hinweis des Berufungsgerichtes auf die im Erteilungsverfahren berücksichtigte deutsche Patentschrift [REDACTED]). Dieses maschinelle Ankleben der Banderolen habe sich aber als zu teuer erwiesen und habe auch das Stanniolieren erschwert. Der Erfinder des Klagepatents habe sich deshalb die Aufgabe gestellt, eine Vorrichtung zu schaffen, bei der die zu behandelnde Ware mit einer nicht an die Umhüllung angeklebten Fadenschlaufe versehen werde. Zur Lösung habe er im Hauptanspruch die Kombination folgender Merkmale vorgeschlagen:

- a) eine an sich bekannte Stannioliervorrichtung (= Umhüllvorrichtung) zur Umhüllung der Waren mit einem Hüllblatt;
- b) in baulicher Vereinigung mit dieser eine Fadenstation zur maschinellen Bildung von Anhängeschlaufen, die folgende Einzelteile aufweisen soll:
 - aa) eine Fadenzange, die einen Faden von einer Vorratsrolle abzieht und spannt,
 - bb) eine quer dazu bewegliche Schlaufenzange nebst Widerlager, die den von der Fadenzange gespannten Faden über das Widerlager zu einer Schlaufe auszieht,
 - cc) eine Vorrichtung zum Abtrennen des Fadens von der Vorratsrolle;

c) Anordnung und Zusammenwirken der Bauteile in folgender Weise:

- aa) die Schlaufenzange zieht den Faden über die Ware hinweg zur Schlaufe aus,
- bb) die Umhüllvorrichtung legt das Hüllblatt auf die abgetrennten offenen Schlaufenenden und die sie tragende Ware,
- cc) beim anschließenden Stanniolieren schließt die Umhüllvorrichtung die zwischen Ware und Hüllblatt befindlichen Schlaufenenden in die Umhüllung ein.

II. 1. a) Die Revision wendet sich nicht gegen die anschließende Feststellung des Berufungsgerichtes, die angegriffene Ausführung a stimme unstreitig mit dem unmittelbaren Gegenstand des Klagepatentes nicht überein. Dagegen meint die Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff der Äquivalenz verkannt, indem es die Aufgabenstellung des Klagepatents unzureichend berücksichtigt habe; der Erfinder habe die Aufgabe erstmalig gelöst, und schon dies zwinge dazu, auch äquivalente Lösungsmittel zur Lehre des Patenten zu rechnen. Für die Lösung der gestellten Aufgabe sei es unerheblich, ob die Fadenschlaufe als geschlossene Schlaufe (Klagepatent) oder mit ihren beiden losen Enden (Ausführung a) aus der Umhüllung herausrage, und dementsprechend spiele es keine Rolle, ob der Faden mit seiner "geschlossenen Schlaufe" innerhalb der Umhüllung nur bis an die Ware (Ausführung a) oder aber mit seinen beiden losen Enden über die Ware hinweg (Klagepatent) gezogen werde, oder anders ausgedrückt: ob die Umhüllvorrichtung das Hüllblatt auf "die abgetrennten offenen Schlaufenenden" (Klagepatent) oder aber auf "das abgetrennte geschlossene Schlaufenende"

(Ausführung a) und auf die sie tragende Ware ablege. In beiden Fällen werde nämlich beim anschließenden Stanniolieren die zwischen Ware und Hüllblatt befindliche "Schlaufe" in die Umhüllung eingeschlossen, sei es nun "mit den beiden losen Enden oder mit dem geschlossenen Ende".

b) Dieser erste Revisionsangriff wendet sich, wie seine Begründung zeigt, in Wahrheit nicht gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Äquivalenz, sondern gegen die Ausführungen zur Aufgabe des Klagepatents. Nach Meinung der Revision besteht diese Aufgabe darin, den Gegenstand maschinell so zu verpacken, daß der Faden nicht außen am Hüllblatt angeklebt, sondern daß er seinerseits vom Hüllblatt umfaßt und gehalten wird. Wäre schon damit die Aufgabe des Klagepatents hinreichend bestimmt, so wäre es in der Tat unerheblich, ob bei der fertigen Verpackung das zur Schlaufe umgebogene Mittelstück des Fadens oder ob die beiden Fadenenden aus der Umhüllung herausragen. Die Aufgabe des Klagepatents ist jedoch wesentlich konkreter, wie das Berufungsgericht in Auslegung der Klagepatentschrift rechtlich einwandfrei festgestellt hat: es soll eine Vorrichtung geschaffen werden, "bei der die zu umhüllende Ware mit einer nicht an die Umhüllung angeklebten Fadenschlaufe versehen wird" (BU S. 11). Das Vorhandensein einer Schlaufe bei der fertigen Verpackung und ihre sofortige Verwendbarkeit als Aufhängemittel gehört mit zu der im Klagepatent gestellten Aufgabe. Die Aufgabe des Klagepatents ist deshalb nicht gelöst, wenn ein umgebogenes Fadenmittelstück bei der fertigen Verpackung zwar vorhanden ist, jedoch eingebettet als Verankerungsmittel, nicht aus der Umhüllung herausragend und deshalb als Aufhängemittel nicht verwendbar. Bei solcher Gestaltung der Vorrichtung liegt bei der fertigen Verpackung eine "Fadenschlaufe" nicht

vor, wie der erkennende Senat in dem zwischen den Parteien ergangenen, freilich andere Klageschutzrechte betreffenden Urteil vom 17. Dezember 1963 - Ia ZR 17/63 - Christbaumbegang I - GRUR 1964, 436 ff - ausgesprochen hat (vgl. Abschnitt II 4 a, c und d der dortigen Entscheidungsgründe). Daß bei der Ausführungsform der Beklagten zwei lose Fadenenden vorhanden sind, die von Hand oder durch zusätzliche maschinelle Vorrichtungen zur Schlaufe verknotet werden können, ist rechtlich unerheblich; denn bei solcher Gestaltung wird die Schlaufe durch Mittel gebildet, die im Klagepatent nicht als erfindungswesentlich gekennzeichnet sind und deshalb der Lehre des Klagepatents nicht zugerechnet werden können.

Die Frage der Äquivalenz kann sich nur stellen, wenn das Mittel, das anstelle des im Patent ausdrücklich empfohlenen Mittels benutzt wird, zur Erfüllung der im Patent gestellten konkreten Aufgabe dient; nur dann kann außer Gleichwertigkeit des Mittels auch Gleichwirkung im Sinne der patentierten Lehre vorliegen. Ist dagegen - wie im vorliegenden Falle - der angegriffene Gegenstand ein solcher anderer Art und schon deshalb außerhalb der patentierten Lehre gelegen, so kann dem Umstand keine rechtliche Bedeutung zukommen, daß die der angegriffenen Ausführungsform zugrunde liegende Aufgabe möglicherweise durch Mittel erfüllt wird, die den Lösungsmitteln des Klagepatents - einzeln oder in deren Gesamtheit - verwandt sind. Erst recht ist ohne Bedeutung, ob die Klagepatentschrift den Fachmann anregen konnte, die dort empfohlenen Mittel oder einige von ihnen zur Lösung der ihm vor-schwebenden andersartigen Aufgabe zu benutzen, sei es nun, daß sie ihm ohne weiteres, sei es, daß sie ihm erst nach besonderer Überlegung als hierzu geeignet erkennbar waren.

Die Unterfrage, ob glatte oder nicht glatte Äquivalenz vorliegt, kann sich deshalb nicht stellen, weil bei Unterschiedlichkeit der Aufgaben die Frage der Lösungsmittel rechtlich bedeutungslos ist, Äquivalente somit schlechthin ausscheiden.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, es fehle an einer unvollkommenen Benutzung, sind entgegen der Auffassung der Revision in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Eine unvollkommene Benutzung würde nämlich voraussetzen, daß der Benutzer im Rahmen der durch das Patent gestellten Aufgabe handelt, d.h. daß er die klagepatentgemäße und nicht eine andersartige Vorrichtung herstellt. Die Revision trägt vor, die Ausführungsform a sei einerseits besser als die klagepatentgemäße Lösung, weil das verankerte Fadenmittelstück einen besseren Halt gebe, sie sei andererseits schlechter, weil die beiden losen Fadenenden noch einer Verknötung bedürften. Mit diesem Hinweis unterstreicht jedoch die Revision nicht bloße Unterschiede der Lösungswege, sondern die Andersartigkeit schon in der konkreten Aufgabenstellung. Nur dann könnte das Vorbringen der Revision rechtlich von Bedeutung sein, wenn dem Klagepatent jene weite, von der Revision vertretene Aufgabenstellung zugrunde läge, die vom Vorhandensein einer als Aufhängemittel verwendbaren Schlaufe bei der fertigen Verpackung absieht; dies hat jedoch das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Auslegung der Klagepatentschrift abgelehnt. Bei dieser Sachlage kommt es auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts (BU S. 15) und auf die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe nicht an.

3. Soweit das Berufungsgericht einen das Klagepatent und die Ausführungsform a umfassenden allgemeinen Erfindungsgedanken verneint hat (BU 15 ff), wirft die Revision (Begründungsschrift S. 13 ff) dem Berufungsgericht vor, es habe zwar zutreffend erkannt und ausgesprochen (BU 17), daß der Schutz des Klagepatents nicht auf die konkrete gegenständliche Lösung gemäß dem Anspruchswortlaut begrenzt sei, bei Auslegung des Klagepatents und bei Subsumierung des festgestellten Sachverhalts unter diese Lehre habe es aber gleichwohl den Schutz des Klagepatents praktisch doch nur für die mit dem Ausführungsbeispiel übereinstimmende enge Lehre bejaht.

Der Vorwurf ist unbegründet.

a) Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist ein allgemeiner Erfindungsgedanke des von der Klägerin in den Vorinstanzen behaupteten Inhaltes im Klagepatent nicht offenbart, so daß sich für das Berufungsgericht die Prüfung der Schutzfähigkeit des allgemeinen Erfindungsgedankens erübrigt. Hierzu führt das Berufungsgericht (BU 15 ff) aus:

Für den Schutzzumfang sei zunächst die im Hinblick auf den Stand der Technik im Erteilungsverfahren vorgenommene Begrenzung auf die Gesamtkombination aller Anspruchsmerkmale von Bedeutung. Dies schließe einen Schutz für den ganz allgemeinen Gedanken, Aufhängemittel nicht in Handarbeit, sondern irgendwie maschinell anzubringen, aus. Das Besondere des Klagepatents könne weder in der - im Prinzip bekannten - Fadenstation mit ihren verschiedenen Bauteilen, noch in deren Vereinigung mit einer - gleichfalls an sich bekannten - Stannioliervorrichtung erblickt werden, um so eine mit Anhängeschlaufe versehene Verpackung auf

maschinellern Wege herzustellen. Vielmehr komme Schutz nur für einen Erfindungsgedanken in Betracht, der darüber hinaus eine Lehre für Anordnung und Zusammenwirken der Bauteile entsprechend dem erfindungswesentlichen Merkmal c umfasse. Dabei genüge aber noch nicht die allgemeine Anweisung, die Bauteile derart anzuordnen, daß der Aufhänger in irgendeiner Weise zwischen Gegenstand (Körper) und Umhüllung angebracht werden könne. Es sei nämlich - wie die Klägerin nach Vorlage des Weihnachtskatalogs der Firma Brandt nicht mehr bestritten habe - schon bekannt gewesen, im Handarbeitsverfahren Anhängeschlaufen an Süßwaren derart anzubringen, daß ein Teil des Fadens in die Umhüllung eingedreht und von dieser gehalten wurde. Es habe daher nahegelegen, beim Übergang zur maschinellen Fertigung zu versuchen, die Fadenschleife ebenfalls unter der Umhüllung anzuordnen und von dieser halten zu lassen. Mithin stehe der Klägerin kein Schutz zu für den allgemeinen Gedanken, Stannioliervorrichtung und Fadenstation derart zu vereinigen, daß der Aufhänger zwischen Körper und Umhüllung angebracht werde. Das erfinderische Verdienst der Klägerin bestehe vielmehr darin, für diesen, als solchen nicht schutzfähigen Gedanken einen ausführbaren Lösungsweg aufgewiesen zu haben, was nicht - wie das Berufungsgericht hervorhebt - Begrenzung des Schutzes auf die konkrete gegenständliche Lösung bedeute. Voraussetzung für einen weiter zu fassenden Schutz sei jedoch, daß die abweichenden Lösungen im Klagepatent derart offenbart seien, daß der Durchschnittsfachmann sie den Patentunterlagen ohne erfinderisches Bemühen entnehmen könne; denn nur im Rahmen dieser Offenbarung habe der Erfinder die Technik bereichert, und grundsätzlich nur insoweit gebühre ihm ein Lohn in Gestalt eines Monopols. An dieser Offenbarung fehle es hier. Der Fachmann sei davon abgehalten worden, die Lehre des Klagepatentes etwa dahin abzuwandeln, daß der Aufhänger (wie

bei der angegriffenen Ausführung a) nur bis an statt über den Körper geführt werde. Schon bei der Aufhängerbefestigung nach dem Klagepatent habe es sich gemäß den eigenen Angaben der Klägerin in ihrem späteren Patent [REDACTED] als nachteilig erwiesen, daß die Fadenenden an dem verpackten Gegenstand nur einen ungenügenden Halt fanden und herausrutschten. Dieser Halt wäre aber noch schlechter geworden, wenn die Fadenenden lediglich bis an den Körper geführt worden wären. Erst wenn der Fachmann sich entschlossen hätte, überhaupt auf eine geschlossene Aufhängeschlaufe zu verzichten, den Faden nicht mit seinen Enden, sondern mit seiner Mitte an den Körper zu bringen und alsdann durch die Hüllfolie zu befestigen, hätte eine Abwandlung der Lehre des Klagepatentes in der genannten Richtung vorgelegen. Für eine derartige Lösung und für eine entsprechende Konstruktion der Maschine gebe indes das Klagepatent keine Anregung. Sie sei vielmehr als selbständiger Weg zur Lösung der allgemeinen, für sich allein nicht schutzfähigen Aufgabe zu werten. Zu dieser Feststellung sei das Gericht auch ohne die hierzu zunächst beschlossene Anhörung eines Sachverständigen imstande, zumal mit diesem Ergebnis auch das eigene Verhalten der sachkundigen Klägerin in Einklang stehe, habe diese doch für die strittige Lösung ihr späteres Patent [REDACTED] angemeldet und damit selbst zum Ausdruck gebracht, daß für diese Lösung erfinderisches Können erforderlich gewesen sei.

b) aa) Auch diesen Ausführungen des Berufungsgerichtes gegenüber sucht die Revision wiederum die Grenzen zu sprengen, die dem Offenbarungsgehalt der Patentschrift durch die klare, - von der Revision freilich nicht hingenommene - enge Aufgabe des Klagepatentes gesetzt sind, nämlich eine Vorrichtung zu schaffen, die auf maschinell

Wege mit Aufhängeschlaufen versehene Verpackungen herstellt. Die Frage, ob ein schutzfähiger allgemeiner Erfindungsgedanke auch dann in Betracht kommen kann, wenn diesem Gedanken eine nicht nur über den Gegenstand des Patents hinausgehende, sondern von diesem Gegenstand abweichende (andersartige, entgegengesetzte) Aufgabe zugrunde liegt, kann hier auf sich beruhen: Die Auffassung des Berufungsgerichts, im vorliegenden Falle verbiete es jedenfalls schon die in der Patentschrift ausdrücklich erklärte Beschränkung auf die Gesamtkombination, auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines allgemeinen Erfindungsgedankens solche Ausführungen als geschützt anzusehen, bei denen eine als Aufhängemittel verwendbare Schlaufe im Endzustand fehlt, gibt jedenfalls zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

bb) Soweit die Revision die in diesem Zusammenhang gebrachten Ausführungen des Berufungsgerichts zu dem späteren Patent ■■■ der Klägerin angreift, ist der Vorwurf unberechtigt, das Berufungsgericht habe dieses jüngere Recht irrigerweise als Stand der Technik berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat lediglich der Tatsache Rechnung getragen, daß die Klägerin Inhaberin des Klagepatents und zugleich jenes jüngeren Rechtes ist. Es ist aber kein Rechtsfehler darin zu erkennen, daß das Berufungsgericht - zusätzlich und nur unterstützend zu der vorangegangenen, an der Klagepatentschrift orientierten Prüfung - bei seiner Wertung auch berücksichtigt hat, daß die Klägerin, indem sie dies jüngere Recht zum Patent anmeldete, jedenfalls der Öffentlichkeit gegenüber zu erkennen gab, daß sie gegenüber der schon früher angemeldeten Lehre des Klagepatentes in dem Einbetten des umgebogenen Fadennittelstückes in das Hüllblatt etwas Erfinderisches sehe.

Die Revision behauptet freilich, die Bedeutung der Anmeldung dieses jüngeren Rechtes für die Klägerin liege darin, daß sie durch Herausstellen einer vom Klagepatent abweichenden Ausführungsform als des unmittelbaren Gegenstandes jenes jüngeren Rechtes habe erwarten können, "vor Rechtsirrtümern geschützt zu sein"; bei Beurteilung der Äquivalenzlehre und der Lehre vom allgemeinen Erfindungsgedanken habe sie nämlich eine zu enge Auslegung des Klagepatentes besorgen müssen. Die sachliche Richtigkeit ebenso wie die rechtliche Zulässigkeit dieses neuen Vorbringens in der Revisionsinstanz mag hier unterstellt werden: Der Mitberücksichtigung des Eigenverhaltens der Klägerin im Berufungsurteil wird jedenfalls die rechtliche Grundlage nicht dadurch entzogen, daß auch andere als die vom Berufungsgericht angenommenen Gründe das Verhalten der Klägerin bestimmt haben mögen.

cc) Bezüglich des Unteranspruchs 4 des Klagepatents, der für das Verschließen der über den Gegenstand hinausragenden Hüllblattfolie Halteeinrichtungen für die Fadenschleife und Drillorgane vorsieht, greift die Revision die Ausführungen des Berufungsurteils (S. 20) nicht an, die Klägerin habe für diesen Unteranspruch nicht selbständigen Schutz, sondern Schutz nur in Verbindung mit dem nicht benutzten Hauptanspruch begehrt; ein selbständiger Schutz müßte auch entfallen (Hinweis des Berufungsgerichtes auf den Brandt-Katalog und auf vorbekannte Drillvorrichtungen). Dagegen meint die Revision mit ihrer auf § 286 ZPO gestützten Rüge, das Berufungsgericht hätte auch prüfen müssen, ob etwa der "Unterkombination aus den unstreitig benutzten Merkmalen des Hauptanspruchs einerseits und des Anspruchs 4 andererseits der Schutz eines allgemeinen Erfindungsgedankens zuzubilligen gewesen wäre". Einer solchen

amtswegigen Prüfung war das Berufungsgericht indes enthoben schon deshalb, weil bei der angegriffenen Ausführung a als "unstreitig benutzte Merkmale des Hauptanspruches" nur solche in Betracht kommen konnten, in denen ein "mit Aufhängeschlaufe versehener" fertig verpackter Gegenstand nicht vorausgesetzt ist. Dann aber lag die in Betracht kommende Unterkombination schon wegen der ihr zugrunde liegenden, vom Klagepatent abweichenden Aufgabe außerhalb der dort erteilten Lehre.

Nach allem sind die Revisionsangriffe, soweit sie die Ausführungen des Berufungsgerichtes zum Klagepatent I betreffen (BU S. 11 - 20), im Ergebnis unbegründet.

B. Gebrauchsmuster [REDACTED] (Klagegebrauchsmuster).

I. Gleiches gilt für die Revisionsangriffe, die das (inzwischen abgelaufene) Klagegebrauchsmuster betreffen, soweit sich diese Angriffe gegen Ausführungen im Berufungs-urteil richten, in denen sachliche Übereinstimmung dieses Schutzrechtes mit dem Klagepatent I vorausgesetzt ist. Die Revision erkennt diesen Zusammenhang an (Begründungsschrift S. 29), wobei sie auch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes (BU S. 21) nicht in Zweifel zieht, daß entsprechend der schon erwähnten, zwischen den Parteien des jetzigen Rechtsstreits ergangenen Entscheidung des erkennenden Senates vom 17. Dezember 1963 in erster Linie nicht die ursprüngliche, am [REDACTED]. [REDACTED] 1954 beim Patentamt eingereichte Fassung, sondern die Neufassung des Schutzbegehrens zugrunde zu legen ist, die am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 eingetragen wurde.

II. 1. Wie das Berufungsgericht (BU 21) darlegt und die Revision nicht beanstandet, sind der Anspruch 2 des Klagegebrauchsmusters, der eine Vorrichtung unter Schutz stellt, und der Anspruch 10, der die fertige Verpackung beschreibt, abweichend vom Klagepatent I allgemeiner gefaßt. Anspruch 3 des Klagegebrauchsmusters betrifft ähnlich dem Anspruch 4 des Klagepatents I eine besondere Gestaltung der Falt- und Schließorgane derart, daß diese als Drück- und Drillglieder ausgebildet sind (vgl. BU 23). Die Revision begehrt selbständigen Schutz nur für den Anspruch 2 und wiederholt hierzu der Sache nach ihr Vorbringen zum Klagepatent I. Die Feststellung des Berufungsgerichts (BU 23), daß die Klägerin aus der vor der Eintragung erfolgten Neufassung des Klagegebrauchsmusters und der damals vorgenommenen Konkretisierung des Schutzbegehrens infolge einer zwischenzeitlich erfolgten Benutzung (Angebot der angegriffenen Ausführung a auf der Industriemesse in Hannover) keine über die ursprüngliche Fassung hinausgehenden Rechte herleiten kann, wird von der Revision ebensowenig angegriffen wie die weitere Feststellung des Berufungsgerichtes, daß den Ansprüchen 3 und 10 ein selbständiger Schutz nicht zukommt.

2. Die Revision meint jedoch, das Berufungsgericht hätte auch prüfen müssen, ob "eine Kombination" aus den Ansprüchen 2, 3 und 10 gebrauchsmusterschutzfähig gewesen sei und ob sie von der Beklagten benutzt wurde.

Entgegen der auf § 286 ZPO gestützten Rüge der Revision ist auch zu diesem Punkte das Vorbringen der Klägerin vom Berufungsgericht ausreichend beschieden worden. Nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts (BU S. 22) enthält Anspruch 10 wegen

seiner zu allgemeinen Fassung keine ausführbare Lehre für eine konkrete Raumform; diese Feststellung des Berufungsgerichts gilt naturgemäß auch für eine Kombination, die Merkmale des Anspruchs 10 aufweisen sollte. Als gebrauchsmusterschutzfähig kommen somit nur Kombinationen mit den Merkmalen der Ansprüche 2 und 3 in Betracht, und zwar nur gemäß der ursprünglichen Fassung dieser Ansprüche; denn einer Schutzfähigkeit gemäß der späteren Neufassung steht schon die zwischenzeitlich erfolgte offenkundige Vorbenutzung auf der Industriemesse in Hannover entgegen (BU S. 23). Die Schutzfähigkeit für Gegenstände der Ansprüche 2 und 3 ist jedoch vom Berufungsgericht geprüft und abgelehnt worden, und zwar durch die eingehenden Ausführungen zu den entsprechenden Ansprüchen des Klagepatents I.

C. Patent [REDACTED] (Klagepatent II).

Das Klagepatent II betrifft eine Vorrichtung zum Bilden von Aufhänger-Fadenschlaufen bei Verpackungsmaschinen, mit- hin speziell die Verbesserung der sog. "Fadenstation". Dieses Klagepatent II kommt als einziges der drei Klageschutzrechte als Angriffsmittel der Klägerin gegenüber beiden angegriffenen Ausführungsformen a und b der Beklagten in Betracht. Der Unterschied zwischen den beiden angegriffenen Ausführungen a und b besteht darin, daß bei der Ausführung a der Faden U-förmig ausgezogen und alsdann in die Umhüllung eingeschlossen wird, während bei der Ausführung b ein Fadenstück lediglich abgetrennt, gegen einen Tesa-Streifen gedrückt und mit seinem Mittelteil auf die Umhüllung aufgeklebt wird; die "Fadenstation" dagegen ist bei beiden angegriffenen Ausführungsformen über-

einstimmend entsprechend der Patentanmeldung ■■■ der Beklagten (Auslegeschrift vom 23. Juli 1959) ausgebildet.

I. 1. In der mündlichen Revisionsverhandlung ist die Frage erörtert worden, ob die Klägerin durch § 54 PatG gehindert sein könnte, auf Grund des Klagepatents II auch die Verletzungsform b anzugreifen, nachdem sie diese Verletzungsform bereits in dem früheren Prozeß (LG Düsseldorf 4 O 59/58 = OLG Düsseldorf 2 U 168/58 = BGH Ia ZR 17/63) auf Grund eines anderen Schutzrechtes, nämlich des Patents ■■■, ohne Erfolg angegriffen hat.

Nach § 54 PatG kann, wer eine Klage nach § 47 erhoben hat, gegen den Beklagten wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines anderen Patents nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen.

2. Im Schrifttum besteht Streit, ob die Präklusion nach § 54 PatG ein Prozeßhindernis, d.h. das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung, darstellt, somit von Amts wegen in jeder Verfahrenslage zu beachten ist, oder ob die Vorschrift dem Verletzungsbeklagten lediglich eine Einrede gewährt, die er - grundsätzlich in den Tatsacheninstanzen - vorbringen muß und auf deren Geltendmachung er auch ganz verzichten kann.

a) Als (negative) Prozeßvoraussetzung wird § 54 PatG verstanden von: Benkard (MuW 1937, S. 230), Pinzger (JW 1937, 1851, 1852), Ristow (Mitteilungen deutscher Patentanwälte 1937, 102, 103), Klauer/Möhrling (Patentgesetz, 2. Aufl., 1940, § 54 Anm. 3), Habscheid (GRUR 1954, 242, 244)

und Benkard (Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Patentanwaltsgesetz, 4. Aufl., 1963, PatG § 54 Rdn. 2).

b) Eine verzichtbare prozeßhindernde Einrede wird angenommen von: Schramm (JW 1937, 1850), Möller (Kommentar zum Patentgesetz, 1936, § 54 Anm. 2), Krauß/Katluhn/Lindenmaier (Das Patentgesetz, 3. Aufl., 1944, § 54 Anm. 2), Tetzner (Kommentar zum Patentgesetz, 2. Aufl., 1951, § 54 Anm. 9), Reimer (Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz 2. Aufl., 1958, PatG § 54 Anm. 2), Lindenmaier (Das Patentgesetz, 4. Aufl., 1958, § 54 Anm. 4), Bußmann/Pietzcker/Kleine (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl., 1962, S. 254) und Busse (Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl., 1964, PatG § 54 Anm. 2 Nr. 4). Dabei unterstreichen mehrere Autoren ausdrücklich, diese Einrede brauche nicht notwendig schon vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht zu werden, da sie unter den prozeßhindernden Einreden der §§ 274, 275 ZPO nicht aufgeführt sei (vgl. Schramm, Krauß/Katluhn/Lindenmaier und Tetzner aaO.).

c) Das Reichsgericht hat im RÖ-[REDACTED]-Urteil vom 18. November 1938 (GRUR 1939, 289, 291) die Streitfrage ausdrücklich offen gelassen.

3. Der Senat schließt sich der überwiegend vertretenen Meinung vorstehend zu 2 b an, daß § 54 PatG dem Verletzungsbeklagten nur eine verzichtbare Einrede gibt:

a) Im Schrifttum (vgl. insbesondere Habscheid aaO., aber auch Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 150 III 2 = S. 756) wird § 54 PatG vielfach gemeinsam mit anderen Präklusionsvorschriften er-

örtert, insbesondere mit § 616 ZPO, § 17 des Mieterschutzgesetzes und § 767 Abs. 3 ZPO. Dabei wird aus weitgehenden Übereinstimmungen im Wortlaut gefolgert, § 54 PatG sei als (negative) Prozeßvoraussetzung zu verstehen, da gleiches auch für andere Präklusionsvorschriften, etwa für § 616 Abs. 3 ZPO, § 17 MSchG allgemein angenommen werde.

b) Solche Gleichsetzung berücksichtigt indes nicht die Unterschiede in den tatsächlichen Gegebenheiten, die zwischen einer Patentverletzungsklage einerseits und einer Eheaufhebungs- oder -scheidungsklage oder auch einer Mietaufhebungsklage andererseits bestehen und die zur Folge haben, daß - ungeachtet gewisser Übereinstimmungen im Wortlaut - den hier und dort gebrachten Normen auch eine rechtlich unterschiedliche Tragweite zukommen muß:

Die Aufhebung oder Scheidung der Ehe, die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 17 MSchG) oder auch die Beseitigung der Vollstreckbarkeit (§ 767 ZPO) erfolgen durch Gestaltungsklage; das jeweilige Rechtsverhältnis (Ehe, Mietverhältnis, Unterworfenheit unter den staatlichen Vollstreckungszwang) wird als Ganzes ergriffen. Dabei treffen z.B. Eheaufhebungs- und -scheidungsklage sowie Mietaufhebungsklage auf allgemeine staatliche Interessen, die den erstrebten Rechtsänderungen möglicherweise entgegenstehen: dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Ehe bzw. an der Erhaltung des Rechtsfriedens im häuslichen Bereich. Zudem ist es in den beiden Fällen so, daß Tatsachen, die in dem früheren Verfahren schon hätten vorgebracht werden können, im Laufe der Zeit einerseits an Gewicht verlieren, anderseits immer weniger aufklärbar sind.

Demgegenüber handelt es sich bei Patentverletzungsklagen nur um die Abwehr einzelner Verletzungshandlungen; der Bestand des Patents steht nicht zur gerichtlichen Entscheidung. Vor allem aber ist die Regelung des § 54 PatG - zumindest vorwiegend - im Interesse des Beklagten getroffen, der zwar, wie in der Amtlichen Begründung (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936, 103, 115) besonders hervorgehoben wird, davor geschützt werden soll, vom Kläger in Mißbrauch wirtschaftlicher Übermacht wiederholt mit Prozessen wegen derselben oder einer gleichartigen angeblichen Verletzungsform überzogen zu werden, der aber anderseits im Einzelfall auch ein Interesse daran haben kann, daß der zunächst anhängig gemachte Rechtsstreit durch Einführung weiterer Klagerechte nicht unübersichtlich gemacht und verzögert wird. Gemessen an diesem Schutzzweck spielen staatliche - hier in erster Linie: prozeßökonomische - Interessen eine geringere Rolle: die Konzentration nach § 54 PatG wird oft erkaufte durch eine beträchtliche Ausweitung des Prozeßstoffs und damit durch eine verhältnismäßig späte Erledigung auch des ursprünglichen, für sich schon entscheidungsreifen Teilstreits. Schwindende Aufklärbarkeit der tatsächlichen Vorgänge wie in Ehe- und Mietsachen ist in Patentverletzungssachen weniger zu besorgen, wenn der restliche Streitstoff erst in einem späteren Verfahren behandelt werden sollte.

Nach allem erscheint es dem Senat nicht allein vertretbar, sondern sogar geboten, die in § 54 PatG angedrohte Präklusion als Gewährung einer bloßen verzichtbaren Einrede zu verstehen, die vom Verletzungsbeklagten vorgebracht werden muß.

c) Die Beklagte hat die Einrede aus § 54 PatG erst in der mündlichen Revisionsverhandlung vorgebracht. Da sie schon in der Berufungsinstanz die Einrede hätte geltend machen können, kann sie im jetzigen Verfahrensabschnitt damit nicht mehr gehört werden (§§ 566, 528 Satz 1 ZPO).

Angesichts dieses Verhaltens der Beklagten im jetzigen zweiten Prozeß kann die weitere Frage unerörtert bleiben, ob die Präklusionsdrohung des § 54 PatG der Sache nach hier überhaupt Platz greifen kann oder vielleicht deshalb nicht gilt, weil das Klagepatent II erst erteilt worden ist, als der erste Prozeß bereits in der Berufungsinstanz anhängig war (hierzu vgl. die unterschiedlichen Auffassungen bei Pinzger aaO. S. 1853 und bei Tetzner aaO. zu § 54 Anm. 6 und 8 und Fußn. 16).

II. 1. Zum Klagepatent II heißt es im Berufungsurteil (S. 24):

Der Erfinder sei von einer Fadenstation ausgegangen, die aus Vorrichtungen zum Fadenspannen, zum Schlaufenbilden und zum Abtrennen bestehe, wie sie etwa in der US-Patentschrift  für andersartige Maschinen bereits beschrieben sei. Bei Anlagen dieser Art werde ein gespannter Faden von einer quer dazu beweglichen Schlaufenzange über Widerlager zu einer Schlaufe ausgezogen und die Schlaufe alsdann mit einer Schere abgetrennt. Hierbei bereite jedoch die Steuerung der "Fadenzange" und insbesondere das Festhalten der Fadenenden vor und nach dem Abtrennen der Schlaufe erhebliche Schwierigkeiten. (Abweichend von der Klagepatentschrift I wird in der Klagepatentschrift II das Schlaufenbildungsorgan nicht als "Schlaufenzange", sondern als "Fadenzange" bezeichnet). Um diesen Nachteil ohne erhöhten

apparativen Aufwand zu beseitigen, habe der Erfinder vorgeschlagen, die Fadenstation erfindungsgemäß wie folgt auszuführen:

a) Die Schere werde ersetzt durch im Abstand aufeinanderfolgende ortsbewegliche Messer mit dazwischen liegenden Lücken, (die gemäß dem Anspruch 2 vorzugsweise einen Messerstern bilden sollten);

b) ferner seien folgende Teile vorgesehen:

aa) eine ortsunveränderliche Rolle, (die lediglich der Führung des Fadens diene),

bb) eine in Bewegungsrichtung hinter der Fadenführungsrolle angeordnete Fadenklemme, (die nach dem Wortlaut des Hauptanspruchs in Zusammenarbeit mit den Messern tätig werde und die dabei die früher benutzte besondere Fadenzange ersetze; nach dem Anspruch 2 solle sie vorzugsweise aus einem Andrücker bestehen, der sich federnd gegen den Rücken der Messer lege),

cc) eine quer zu den Messern bewegliche, an sich bekannte Schlaufenzange, (in der Klagepatentschrift II bezeichnet als "Fadenzange", vgl. z.B. Ansprüche 1 und 4 sowie Beschreibung Sp. 1 Z. 9, 14, 28, Sp. 2 Z. 32, 38),

dd) ein Gegenmesser (das im Verein mit den umlaufenden Messern die Schlaufe abtrenne);

c) diese Bauteile sollten wie folgt zusammenarbeiten:

aa) jedes Messer laufe zunächst an der Führungsrolle vorbei,

bb) es arbeite sodann mit der dahinterliegenden Fadenklemme derart zusammen, daß der Faden zwischen Fadenführungsrolle und Klemme eine Messerlücke überspanne,

cc) alsdann werde der Faden von der durch die Messerlücke hindurchgreifenden, quer beweglichen Schlaufenzange zu einer Schlaufe ausgezogen,

dd) schließlich trenne das nächstfolgende Messer im Verein mit dem Gegenmesser die Schlaufe ab.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat diese erfindungsgemäße Fadenstation einen einfachen apparativen Aufbau: es bedürfe keiner komplizierten Steuerungsorgane für das Zusammenarbeiten der Teile. Dabei erkenne der Fachmann, daß die "erfindungsgemäß angestrebte Vereinfachung" darauf beruhe, daß lediglich die umlaufenden Messer und die quer dazu geführte Schlaufenzange als bewegliche Teile ausgebildet und in ihrer Bewegung aufeinander abzustimmen seien. Erreicht werde dies vor allem dadurch, daß die umlaufenden Messer jeweils verschiedene Funktionen übernähmen: Hinführen des Fadens bis zur Klemme, Mitwirkung beim Festklappen des Fadens und Mitwirkung beim Abtrennen der Schlaufe. Vor dem Abtrennen des Fadens müsse die Schlaufenzange (d.h.: der andere bewegliche Teil) eine Fadenschlaufe ausziehen.

2. Nach Auffassung des Berufungsgerichts (BU 26 ff) macht die Beklagte in den beiden angegriffenen Ausführungen a und b von Gegenstand des Klagepatents keinen Gebrauch. Die - jeweils nach ihrer eigenen Patentanmeldung  konstruierte - Fadenstation sei nämlich folgendermaßen ausgebildet:

Der Faden werde über eine ortsunveränderliche Führungsrolle über die Umfangnut einer drehbaren Scheibe geleitet (diese sei nach Ansicht der Klägerin mit dem Messerstern des Klagepatents zu vergleichen). Die Scheibe weise wie der erfindungsgemäße Messerstern Lücken auf und trage ferner zwei steuerbare, bewegliche, einander gegenüberliegende Fadenklemmen, deren eine zunächst das Fadenende erfasse. Nach einer halben Scheibenumdrehung sei dann der Faden - wie bei der Lösung nach dem Klagepatent - zwischen Fadenführungsrolle und Klemme über eine Lücke der Scheibe gespannt. Durch diese Lücken greife ein quer bewegliches Organ hindurch, das den abzutrennenden Aufhängefaden zur Ware befördere (nach Ansicht der Klägerin in Erfüllung einer der Schlaufenzange des Klagepatents II entsprechenden Funktion). Endlich seien auf der Scheibe hinter der Fadenklemme zwei Schlitzte vorgesehen, in die ein gesondert gelagertes bewegliches Messer mit abgeschrägter Schneidekante eingreife (nach Ansicht der Klägerin dem Zusammenwirken von Messer und Gegenmesser beim Klagepatent entsprechend). Dieses Messer steuere mit einem Vorsprung die beiden Fadenklemmen derart, daß die eine Klemme den abgeschnittenen Faden freigebe, während die andere das neue Fadenende festhalte und bei der Weiterdrehung der Scheibe nachziehe.

3. Das Berufungsgericht (BU 27) läßt dahingestellt, ob einzelne Bauteile der Fadenstation in den beiden angegriffenen Ausführungen a und b für sich allein gesehen mit entsprechenden Bauteilen des Klagepatents in gleicher oder auch äquivalenter Form übereinstimmen, ob sie als kinematische Umkehr gewürdigt werden könnten und inwieweit sie vorbekannt gewesen sein mögen. Eine gegenständliche Verletzung des Klagepatentes scheide jedenfalls deshalb aus,

weil die Bauteile nicht zur Lösung der gleichen erfindungsgemäßen Aufgabe in übereinstimmender Funktion zusammenwirkten und weil sie aus diesem Grunde abweichend von den Teilen des Klagepatentes ausgeführt seien. Sie wirkten insbesondere nicht in bloßer kinematischer Umkehrung funktionsgleich zusammen; so übernahmen z.B. die - von der Klägerin als "Gegenmesser" bezeichneten - umlaufenden Schlitze keineswegs die Funktion der umlaufenden Messer nach dem Klagepatent, da diese Schlitze neben ihrer Mitwirkung beim Abtrennen keinerlei zusätzliche Klemm- und Transportfunktion hätten. Mit der Vorrichtung nach dem Klagepatent könne ein Fadenstück erst dann abgetrennt werden, wenn zuvor die Schlaufenzange eine Aufhängeschleife ausgezogen habe, während man bei den angegriffenen Fadenstationen Fadenstücke auch ohne Einschaltung eines entsprechenden Organs abtrennen könne. Entscheidend sei dabei, daß alle Unterschiede nicht zufällig seien oder lediglich die Benutzung des Klagepatentes verschleierten, sondern daß sich in diesen Unterschieden ein vom Klagepatent abweichender Lösungsweg auswirke: Die Beklagte erziele gerade nicht den "im Klagepatent erstrebten einfachen apparativen Aufbau unter Vermeidung komplizierter Steuerungsvorgänge". Während nämlich beim Klagepatent nur zwei Organe beweglich ausgebildet und aufeinander abgestimmt sein müßten (die umlaufenden Messer und die Schlaufenzange), seien bei der Fadenstation der Ausführungen a und b vier bewegliche Organe vorhanden: die umlaufende Scheibe, das der Schlaufenzange entsprechende Organ, dazu aber auch noch die beiden Fadenklemmen und das Trennmesser. Die Bewegung aller vier Teile sei in Abstimmung aufeinander zu steuern. Gehe man von der "erfindungsgemäßen Aufgabe der Vereinfachung des apparativen Aufbaues" aus, dann sei die angegriffene Vorrichtung vielleicht noch ungünstiger als

diejenige Vorrichtung, deren Verbesserung das Klagepatent erstrebe und bei der immerhin nur drei bewegliche Organe erwähnt seien, nämlich Fadenspannvorrichtung, Schlaufenzange und Schere (nach den Darlegungen S. 24 des Berufungsurteils ist hier gemeint die Lösung nach der US-Patentschrift [REDACTED]).

Selbst wenn aber die Verwendung einer umlaufenden Scheibe gleichwohl eine gewisse Vereinfachung der Steuerung ermögliche und wenn man darin eine Annäherung an die Lehre des Klagepatents sehen wolle, scheide eine gegenständliche Verletzung des Klagepatents aus, weil der Durchschnittsfachmann die angegriffene Fadenstation "keinesfalls ohne besondere Überlegungen" dem Klagepatent habe entnehmen können. Gegen eine gegenständliche Verletzung spreche, daß die Beklagte für die angegriffene Vorrichtung ein eigenes Patent (Auslegeschrift [REDACTED]) angemeldet habe und daß nach ihrer unbestrittenen Behauptung die Erteilung dieses Patentes beschlossen worden sei. Die im Einspruchsverfahren beteiligte Klägerin habe sich dort nicht auf das Klagepatent berufen. Zwar hätte dort das Klagepatent nicht als Vorveröffentlichung, sondern nur als älteres Recht unter dem Gesichtspunkt der Identität entgegengehalten werden können. Wenn aber die angegriffene Vorrichtung wirklich gegenständlich mit der Lehre des Klagepatents übereinstimmen würde, dann wäre das Verhalten der Klägerin kaum verständlich.

III. 1. a) Die Revision (Begründungsschrift S. 25) greift die Ausführungen des Berufungsgerichts an, in denen glatte Äquivalenz der angegriffenen Fadenstation mit der Lösung des Klagepatents verneint worden ist (BU S. 28 ff). Sie meint hierzu: Wenn schon, wie das Berufungsgericht

annehme, die Einfachheit des apparativen Aufbaues für die Lehre des Klagepatents Bedeutung habe, so sei bei der angegriffenen Fadenstation der benötigte apparative Aufwand noch geringer als bei der Lösung nach dem Klagepatent; denn die von der Antriebsmaschine kommende rotierende Bewegung brauche nicht - wie beim Klagepatent - durch Zwischenglieder (Nocken Antrieb, Zangenhalter usw.) in eine Hin- und Herbewegung umgewandelt zu werden, die Tätigkeit aller Vorrichtungen sei vielmehr von der jeweiligen Stellung der rotierenden Scheibe abhängig gemacht.

b) Mit diesem Vorbringen verlangt die Revision eine Überprüfung der tatrichterlichen Feststellungen. Dies ist nur begrenzt möglich, nämlich unter dem Gesichtspunkt, ob das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen allgemeine Erfahrungssätze unberücksichtigt gelassen oder gegen Denkgesetze verstoßen hat. Daran fehlt es hier. Das Berufungsgericht hat die Einfachheit des apparativen Aufbaus in erster Linie danach beurteilt, wieviel bewegliche Teile die Gesamtvorrichtung haben muß. Da die Lösung nach dem Klagepatent nur zwei, die angegriffene Fadenstation dagegen vier bewegliche Teile erfordere, sei erstere einfacher im apparativen Aufbau. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang aber zusätzlich auch das Problem der Steuerungsvorgänge behandelt (BU S. 28) und hierzu festgestellt, bei der Lösung nach dem Klagepatent seien komplizierte Steuerungsvorgänge vermieden, während bei der angegriffenen Fadenstation die Bewegung aller vier (sc. beweglichen) Teile in Abstimmung aufeinander gesteuert werden müsse. Demnach hat das Berufungsgericht die bei der klagepatentgemäßen Lösung gebotene Verwendung von Mitteln zur Umwandlung der rotierenden Bewegung nicht als ein technisch schwieriges Problem und auch nicht als

eine irgendwie ins Gewicht fallende Erschwerung im apparativen Aufbau gewertet.

Diese Betrachtungsweise des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Entgegen der Auffassung der Revision durfte das Berufungsgericht seine Feststellungen auch ohne Zuziehung eines Sachverständigen treffen, wenn es sich die nötige Sachkunde zutraute (ständige Rechtsprechung, Nachweise vgl. bei Benkard aaO. § 47 PatG Rdn. 74). Die Behauptung der Revision, der technische Sachverhalt sei in besonderem Maße schwierig, es hätten deshalb hier die Voraussetzungen für eine eigene richterliche Beurteilung gefehlt, vermag nicht zu überzeugen, zumal dem Berufungsgericht Modelle der klagepatentgemüßen wie der angegriffenen Ausführung als Anschauungs- und Vergleichsobjekte zur Verfügung standen.

c) In einer Hilfsbegründung (BU S. 29) hat das Berufungsgericht unterstellt, daß die Verwendung einer umlaufenden Scheibe eine gewisse Vereinfachung der Steuerungsvorgänge ermöglicht. Die für diesen Fall vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, eine gegenständliche Verletzung scheide dann deshalb aus, weil der Durchschnittsfachmann die angegriffene Ausführung "keinesfalls ohne besondere Überlegung" dem Klagepatent habe entnehmen können, läßt ebenfalls keinen Rechtsverstoß erkennen. Nur unterstützend zu dieser durch Auslegung der Klagepatentschrift getroffenen Feststellung hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, die Beklagte habe inzwischen das Patent ■■■■ für die angegriffene Fadenstation erhalten, nachdem die Klägerin trotz ihrer Beteiligung am Einspruchsverfahren sich nicht auf das Klagepatent berufen habe.

Zu Unrecht erachtet die Revision die Mitberücksichtigung des Eigenverhaltens der Klägerin als rechtsfehlksam: Was immer die Gründe für die Passivität der Klägerin in jenem Erteilungsverfahren gewesen sein mögen, rechtlich ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht das Verhalten der Klägerin in der Vergangenheit dahin gewertet hat, auch sie selber habe damals die jetzt angegriffene Fadenstation als eine von ihrem Klagepatent II abweichende Lösung mit eigenem erfinderischen Rang angesehen.

2. a) Die Revision (Begründungsschrift S. 21) rügt sodann, das angefochtene Urteil sei, soweit es sich um die Bescheidung des im Schriftsatz vom 12. Mai 1964 umrissenen allgemeinen Erfindungsgedankens handle, nicht mit Gründen versehen (§ 551 Nr. 7 ZPO); zumindest sei das Berufungsgericht verpflichtet gewesen, diejenigen Merkmale des beanspruchten allgemeinen Erfindungsgedankens, die es später im angefochtenen Urteil als "mindestens teilweise aufgabenhaft" (BU S. 30) gewertet habe, zuvor konkret zu beanstanden, worauf dann ein allgemeiner Erfindungsgedanke, frei von teilweise aufgabenhaften Merkmalen, formuliert worden wäre (§ 139 ZPO).

b) Dieser Revisionsangriff läßt unberücksichtigt, daß im angefochtenen Urteil (BU S. 30) nicht nur der im Schriftsatz vom 12. Mai 1964 beanspruchte, sondern auch ein schon früher geltend gemachter allgemeiner Erfindungsgedanke erörtert und beschieden worden ist. Hierzu heißt es im Urteil, die Klägerin habe zunächst den Kern des Klagepatents in einer apparativen Vereinfachung durch bauliche Vereinigung der für eine Fadenstation erforderlichen (im Berufungsurteil näher aufgezählten) Teile gesehen. Ein so allgemein

50

gefaßter Erfindungsgedanke enthalte jedoch noch keine ausführbare Lehre. Dieses Bedenken habe die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht ausräumen können, sie habe im Gegenteil selber in der Klagepatentschrift auf die erheblichen technischen Schwierigkeiten bei Festhalten der Fadenenden vor und nach Abtrennen der Schlaufe und bei Steuerung der Schlaufenzange hingewiesen. Das Berufungsgericht kommt zur Feststellung, der von der Klägerin zunächst geltend gemachte allgemeine Erfindungsgedanke gebe keine Lösung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, so daß dahinstehen könne, ob er gegenüber dem vorbekannten Stand der Technik in dieser Allgemeinheit überhaupt schutzfähig wäre.

Erst angesichts dieser eingehenden Bescheidung des zunächst beanspruchten allgemeinen Erfindungsgedankens, dessen Aussage sich darin erschöpfte, die bauliche Vereinigung der für eine Fadenstation benötigten Teile zu fordern, wird verständlich, daß sich das Berufungsgericht hinsichtlich des im späteren Schriftsatz beanspruchten allgemeinen Erfindungsgedankens mit der Feststellung begnügt hat, dieser Gedanke sei "etwas konkreter gefaßt ... aber mindestens teilweise noch aufgabenhaft gehalten".

Auf die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision (unter B II 1a und b S. 21/22 der Revisionsbegründung) braucht jedoch nicht eingegangen zu werden; denn das Berufungsgericht hat den Mangel der Ausführbarkeit, der nach seiner Auffassung auch noch dem zwar "etwas konkreter" gefaßten, aber immer noch "teilweise aufgabenhaft" gehaltenen allgemeinen Erfindungsgedanken gemäß dem Schriftsatz der Klägerin vom 12. Mai 1964 anhaftet, nicht für letzten Endes entscheidend erachtet, sondern die Schutzfähigkeit

dieses von der Klägerin beanspruchten allgemeinen Erfindungsgedankens auch für den Fall, daß von dem Mangel der Ausführbarkeit abgesehen, die Ausführbarkeit also unterstellt wird, verneint mit der Feststellung, daß ein solcher allgemeiner Erfindungsgedanke, dessen Formulierung die angegriffene Vorrichtung mitumfaßt, keinesfalls "aus den Ansprüchen herleitbar" ist. Nach dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellung des Berufungsgerichts fehlt für die "Herleitbarkeit" einer solchen Lehre jeder ausreichende Anhaltspunkt, und zwar angesichts der erheblichen Unterschiede, die zwischen der Vorrichtung nach dem Klagepatent und der angegriffenen Vorrichtung der Beklagten bestehen. Das Berufungsgericht hat diese Unterschiede unter Ziff. III 2 auf S. 26 - 29 des angefochtenen Urteils im einzelnen dargelegt, so daß es unter Ziff. III 3 auf S. 31 einer Wiederholung nicht mehr bedurfte. Danach kann auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsurteil sei "nicht mit Gründen versehen" (§ 551 Nr. 7 ZPO), soweit es sich um die Bescheidung des im Schriftsatz vom 12. Mai 1964 umrissenen allgemeinen Erfindungsgedankens handelt, nicht als berechtigt anerkannt werden. Im übrigen liegt insoweit auch keine Verletzung des § 286 ZPO vor.

3. Wie bereits bei der insoweit von der Revision nicht angegriffenen Würdigung des Klagepatents I (Nr. 976 009; unter I 4 S. 19/20 BU) hat das Berufungsgericht auch mit Bezug auf das Klagepatent II (Nr. 1 047 107) weiter geprüft, "inwiefern die angegriffene Ausführung als zwar erfinderische, aber doch abhängige Fortentwicklung des Klagepatents gewürdigt werden könnte" (BU S. 31).

Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, die Einbeziehung sog. abhängiger Verbesserungen in den Schutz

eines älteren Patents lockere den bereits erwähnten Grundsatz, daß der Schutz eines Patents auf seinen Offenbarungsgehalt beschränkt sei und daher regelmäßig nicht auf solche Ausführungen erstreckt werden könne, zu deren Auffinden erfinderisches Können erforderlich sei. Eine Ausweitung des Patentmonopols über diese Grenzen hinaus erscheine nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt. Voraussetzung sei stets, daß bei der Fortentwicklung ein wesentlicher Erfindungsgedanke des älteren Patents benutzt werde, sei es, daß für diesen Erfindungsgedanken eine besonders vorteilhafte Ausführung gefunden werde, sei es, daß der Erfindungsgedanke für andere Gebiete nutzbar gemacht werde, sei es, daß ein einzelnes Element aus einer Kombinationserfindung herausgegriffen werde (BU S. 19).

Sofern das Berufungsgericht hiernach über den Schutz eines "allgemeinen Erfindungsgedankens" hinaus eine Patentverletzung bereits bei Benutzung eines "wesentlichen Erfindungsgedankens" des älteren Patents unter dem Gesichtspunkt "einer abhängigen Fortentwicklung der Lehre des älteren Patents" für möglich hält, erkennt es Wesen und Bedeutung der patentrechtlichen Abhängigkeit. Ein jüngeres Patent ist von einem älteren Patent nur dann "abhängig", wenn die Anwendung der Lehre des jüngeren Patents stets die Benutzung der Lehre des älteren Patents, sei es "gegenständlich", sei es unter Benutzung eines schutzfähigen "allgemeinen Erfindungsgedankens", voraussetzt. Die nach dem jüngeren Patent der Beklagten (Nr. ● ● ●) hergestellte, mit der Klage angegriffene Vorrichtung könnte also nur dann als eine das Klagepatent Nr. ● ● ● verletzende "abhängige Fortentwicklung" angesehen werden, wenn sie ohne Benutzung der durch dieses

Klagepatent geschützten Lehre nicht denkbar wäre. Das Klagepatent kann aber nur dadurch verletzt werden, daß entweder der "Gegenstand" oder ein - schutzfähiger - "allgemeiner Erfindungsgedanke" des Klagepatents benutzt wird.

Dem Berufungsgericht kann also nicht gefolgt werden, wenn es unter Ziff. 4 auf S. 31 des angefochtenen Urteils die Frage der Patentverletzung im Hinblick auf die Verwendung einer rotierenden Scheibe als Bauelement der Fadenstation - nach Ablehnung eines schutzfähigen allgemeinen Erfindungsgedankens - noch unter dem Gesichtspunkt der "abhängigen Erfindung" geprüft hat. Das Berufungsgericht hat ersichtlich die Übertragung des für Heupressen gemäß dem USA-Patent Nr. ■■■■ bekannten rotierenden Messersterns auf Verpackungsmaschinen der Süßwarenindustrie nicht als für sich allein erfinderisch angesehen. Gegenüber dieser Vorveröffentlichung hat das Berufungsgericht einen erfinderischen Überschuß des Klagepatents allenfalls in dieser Übertragung im Zusammenhang mit den sonstigen für die besondere Ausgestaltung der Fadenstation nach dem Klagepatent wesentlichen Merkmalen gesehen. Hieraus kann aber, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend dargelegt hat, nicht gefolgert werden, daß auch die gerade in allen besonderen Merkmalen der weiteren Ausgestaltung von dem Klagepatent abweichende Vorrichtung der Beklagten lediglich wegen der Verwendung einer rotierenden Scheibe in den Schutzbereich des Klagepatents einbezogen werden könnte. Da das Berufungsgericht - entgegen der Auffassung der Revision - die Übertragung des rotierenden Messersterns bei der Fadenstation einer Heupresse auf die Fadenstation einer Verpackungsmaschine für die Süßwarenindustrie, wie gesagt, für sich allein noch nicht als eine erfinderische

Leistung wertet, können die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt auch nicht, wie die Revision meint, als "widersprüchlich" angesehen werden. Rechtsfehlerhaft sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, wie dargelegt, zwar insoweit, als ein über den Schutz eines allgemeinen Erfindungsgedankens hinausgehender Schutz unter dem Gesichtspunkt einer "abhängigen Fortentwicklung des Klagepatents" für möglich gehalten wird. Aus diesem Rechtsirrtum kann die Revision aber kein für die Beklagte günstigeres Ergebnis herleiten.

D. Nach allem war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten der Revisionsinstanz waren der Klägerin aufzuerlegen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Bock

Spreng

Löschner

Claßen

Schneider